

**Dr. AA, Ort B;**  
**Verfahren nach der Tiroler Bauordnung 2011 - Beschwerde**

**I.**

**IM NAMEN DER REPUBLIK**

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat durch seine Richterin Dr. Doris Mair über die über Vorlageantrag herangetragene **Beschwerde** des Herrn Dr. AA, Adresse, gegen den **Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde B vom 01.07.2015, ZI \*\*\*1 (Beschwerdevorentscheidung)**,

**zu Recht erkannt:**

1. Gemäß §§ 27 und 28 VwGVG wird der **Bescheid vom 01.07.2015, ZI \*\*1, ersatzlos aufgehoben.**
2. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine **ordentliche Revision** an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG **unzulässig.**

## II.

Daran anknüpfend hat das Landesverwaltungsgericht Tirol durch seine Richterin Dr. Doris Mair über die Beschwerde des Herrn Dr. AA, Adresse, gegen den **„Bescheid“ des Bürgermeisters der Marktgemeinde B vom 29.04.2015, ZI \*\*\*2**, den

### B E S C H L U S S

gefasst:

1. Gemäß §§ 28 und 31 VwGVG wird die Beschwerde gegen den **„Bescheid“ vom 29.04.2015, ZI \*\*\*2**, als **unzulässig zurückgewiesen**.
2. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine **ordentliche Revision** an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG **unzulässig**.

### R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidungen zu I. und II. kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, oder außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt bei diesem, die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Landesverwaltungsgericht Tirol einzubringen.

Die genannten Rechtsmittel sind von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw einer bevollmächtigten Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen, und es ist eine Eingabegebühr von Euro 240,00 zu entrichten.

### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Mit Ansuchen vom 25.03.2015 beantragten Herr BB und Frau CB die Erteilung der baubehördlichen Bewilligung für den Umbau und die Aufstockung des bestehenden Wohnhauses auf Gst \*\*1/3, KG B.

Mit Erledigung vom 29.04.2015, ZI \*\*\*2, erteilte „der Bürgermeister der Marktgemeinde B als Baubehörde gemäß § 53 TBO 2011 idgF“ die beantragte baubehördliche Bewilligung unter Vorschreibung diverser Nebenbestimmungen.

Die Fertigungsklausel lautet: „Der Bürgermeister .... DD“. Beigesetzt ist die eigenhändige Unterschrift des Bürgermeisters. Angebracht ist die Stampiglie der Marktgemeinde B.

In fristgerecht erhobener Beschwerde erstattete Herr Dr. AA (im Folgenden: Beschwerdeführer) sowohl inhaltliches Vorbringen gegen die Erteilung der Bewilligung als

auch monierte er das Vorliegen diverser Verfahrensfehler anlässlich der Abführung des Bauverfahrens.

In der Folge sanierte die Behörde im Verfahren verletztes Parteiengehör durch Zurkenntnisbringung gutachterlicher Beweisergebnisse an den Beschwerdeführer.

Mit Schreiben vom 24.06.2015 stellte der Beschwerdeführer die Zustellung eines den formalen Mindestanforderungen genügenden Bescheides in Abrede, fehle so in dem an ihn zugestellten Dokument die gesamte Fertigung und sei daraus der tatsächlich Genehmigende nicht erkennbar. Unter Bezugnahme auf die Vorschrift des § 18 Abs 3 AVG wendete der Beschwerdeführer das Vorliegen einer elektronisch erstellten Erledigung bereits im Falle der Zuhilfenahme eines Textverarbeitungsprogrammes bei der Erstellung ein. Das Fehlen einer ordnungsgemäßen Fertigung führe als wesentlicher Fehler zur absoluten Nichtigkeit eines (erlassenen) Bescheides. Somit wäre nicht inhaltlich auf sein Beschwerdevorbringen einzugehen, sondern sei die Beschwerde vielmehr als unzulässig zurückzuweisen.

Mit Beschwerdevorentscheidung vom 01.07.2015, ZI \*\*\*1, wies der Bürgermeister die Beschwerde gegen den Bescheid vom 29.04.2015 als unbegründet ab. Neben Ausführungen betreffend eine Zulässigkeit des Bauvorhabens der Sache nach betonte die Behörde die Rechtsgültigkeit des Baubescheides vom 29.04.2015, wäre der Originalbescheid vom Bürgermeister als Genehmigendem eigenhändig unterschrieben und auf den Ausfertigungen des Bescheides an die Parteien die Amtssignatur, zu deren Aufbringung die Marktgemeinde B gemäß § 19 Abs 3 E-GovG berechtigt wäre, angebracht worden. Dadurch sei erkennbar, dass es sich um ein amtliches Schriftstück der Gemeinde B handle, durch Hinweis auf die Gemeindehomepage könne die Herkunft und Echtheit des Dokuments überprüft werden. Der Baubescheid wäre eindeutig dem Bürgermeister als Genehmigendem zuzurechnen.

Festgehalten wird, dass die Beschwerdevorentscheidung sowohl den Voraussetzungen des § 18 Abs 3 AVG als auch jenen des § 18 Abs 4 AVG entspricht. Zur entsprechenden Überprüfung der Ausfertigung legte der Beschwerdeführer dafür dem erkennenden Gericht über Auftrag die an ihn zugestellte Ausfertigung der Beschwerdevorentscheidung vor. Die Beschwerdevorentscheidung hat damit Bescheidcharakter.

Fristgerecht erstattete der Beschwerdeführer Vorlageantrag. Er ergänzte sein Vorbringen dahingehend, dass die Erledigung vom 29.04.2015 auf Briefpapier der Gemeinde B erstellt worden wäre, sich ungeachtet der Anführung des Sachbearbeiters auf der ersten Seite rechts oben der Genehmigende weder dem Namen nach erkennen lasse noch sich durch sonstige Hinweise an den Bürgermeister als monokratisches Organ der Gemeinde zurechnen lasse, mangels Unterschrift eine Genehmigung durch händische Unterschrift ausscheide und eine elektronische Genehmigung nicht ersichtlich sei. Der Beschwerdeführer bezog sich auf die Bestimmungen des § 18 Abs 3 und 4 AVG. Das Fehlen der Bezeichnung des Genehmigenden führe als wesentliches Merkmal jeder Erledigung zur absoluten Nichtigkeit. Der Name des Genehmigenden sei nicht grundsätzlich mit dem angeführten Sachbearbeiter gleichzusetzen, wäre nämlich die Erledigung von einer anderen Person als diesem nicht auszuschließen. Der Name des Genehmigenden müsse leserlich – durch Beifügung in Maschinschrift oder durch leserliche Unterschrift – aus der Ausfertigung hervorkommen. Eine Genehmigungsklausel

„Für den Bürgermeister ...“ fehle. Inwieweit eine allfällige elektronische Genehmigung des Dokuments tatsächlich vorgenommen worden sein könnte, kann aus der am Dokument abgelichteten „Amtssignatur“ nicht erschlossen werden, zumal dieser kein Hinweis auf eine natürliche Person als Unterzeichner zu entnehmen wäre. Zumal am Dokument somit jedenfalls kein Hinweis auf den Genehmiger und die erlassende Behörde Bürgermeister der Gemeinde B vorhanden ist, handelt es sich in Summe nicht um einen Bescheid, weshalb auch eine Beschwerde nicht zulässig sei. Beantragt wurden die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung sowie die Behebung der Beschwerdeentscheidung und Zurückweisung der Beschwerde.

Der Beschwerdeführer legte dem Landesverwaltungsgericht Tirol die an ihn ergangene Ausfertigung des Bescheides vom 29.04.2015 vor. Diese ist mit der im Akt erliegenden (an obiger Stelle dargestellten) internen Erledigung ident, jedoch fehlt ihr die Fertigungsklausel zur Gänze. Die Ausfertigung ist mit einer Amtssignatur versehen.

Mit Schreiben vom 02.09.2015 teilte die belangte Behörde mit, dass der Bescheid in dieser beschriebenen Ausfertigungsform an sämtliche Parteien des Verfahrens zugestellt wurde.

Den Bauwerbern wurden diese Beweisaufnahmen zur Kenntnis gebracht. Mit Schriftsatz vom 17.09.2015 traten sie den vom Beschwerdeführer in seiner Beschwerde inhaltlich geäußerten Bedenken (wie Brandschutz, Immissionsschutz) gegen die Erteilung der Baubewilligung entgegen sowie bezogen sie Stellungnahme zu aufgeworfenen verfahrensrechtlichen Fragen. Der im Bauakt einliegende Originalbescheid erfülle die Voraussetzungen des § 18 Abs 3 AVG. Sollte aufgrund der auf der Ausfertigung des Bescheides enthaltenen Amtssignatur der Marktgemeinde B eine Zuordnung eines Organwalters zum Bescheid nicht möglich sein, werde eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Ausfertigung des Bescheides dem Beschwerdeführer und wohl auch den übrigen Parteien des Verfahrens zuzustellen sein. Die Bauwerber stellten den Antrag, die Beschwerde zurückzuweisen oder als unbegründet abzuweisen.

## II. Rechtslage:

In gegenständlicher Sache sind folgende Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl Nr 51/1991 (WV) idF BGBl I Nr 161/2013, maßgeblich:

### *„Erledigungen § 18*

(...)

*(3) Schriftliche Erledigungen sind vom Genehmigungsberechtigten mit seiner Unterschrift zu genehmigen; wurde die Erledigung elektronisch erstellt, kann an die Stelle dieser Unterschrift ein Verfahren zum Nachweis der Identität (§ 2 Z 1 E-GovG) des Genehmigenden und der Authentizität (§ 2 Z 5 E-GovG) der Erledigung treten.*

*(4) Jede schriftliche Ausfertigung hat die Bezeichnung der Behörde, das Datum der Genehmigung und den Namen des Genehmigenden zu enthalten. Ausfertigungen in Form von*

*elektronischen Dokumenten müssen mit einer Amtssignatur (§ 19 E-GovG) versehen sein; Ausfertigungen in Form von Ausdrucken von mit einer Amtssignatur versehenen elektronischen Dokumenten oder von Kopien solcher Ausdrücke brauchen keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen. Sonstige Ausfertigungen haben die Unterschrift des Genehmigenden zu enthalten; an die Stelle dieser Unterschrift kann die Beglaubigung der Kanzlei treten, dass die Ausfertigung mit der Erledigung übereinstimmt und die Erledigung gemäß Abs. 3 genehmigt worden ist. Das Nähere über die Beglaubigung wird durch Verordnung geregelt.*

(...)

#### *Inhalt und Form der Bescheide*

##### *§ 58*

*(1) Jeder Bescheid ist ausdrücklich als solcher zu bezeichnen und hat den Spruch und die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.*

*(2) Bescheide sind zu begründen, wenn dem Standpunkt der Partei nicht vollinhaltlich Rechnung getragen oder über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wird.*

*(3) Im übrigen gilt auch für Bescheide § 18 Abs. 4."*

### III. Erwägungen:

Gemäß § 18 Abs 3 AVG hat die Genehmigung einer schriftlichen Erledigung grundsätzlich durch die – eigenhändige – Unterschrift des Genehmigungsberechtigten zu erfolgen. Aus der im Akt erliegenden internen Erledigung (Urschrift) ergibt sich aufgrund entsprechender Fertigungsklausel („Der Bürgermeister ... DD“) die Person des Bürgermeisters als Genehmigender. Unterfertigt wurde die Erledigung durch den Bürgermeister mit eigenhändiger Unterschrift.

Die interne Erledigung erfolgte damit den gesetzlichen Vorgaben des § 18 Abs 3 erster Halbsatz AVG entsprechend. Von der Möglichkeit des § 18 Abs 3 zweiter Halbsatz AVG, nämlich an die Stelle dieser Unterschrift ein Verfahren zum Nachweis der Identität (§ 2 Z 1 EGovG) des Genehmigenden und der Authentizität (§ 2 Z 5 EGovG) der Erledigung zu setzen, wurde aktenkundig nicht Gebrauch gemacht. Ist ein derartiges Verfahren jedoch nicht zwingend gesetzlich vorgesehen, sondern kann es lediglich an die Stelle der Unterschrift des Genehmigungsberechtigten treten, war es damit auch zulässig, die elektronisch erstellte Erledigung auszudrucken und gemäß § 18 Abs 3 erster Halbsatz AVG zu unterschreiben und damit zu genehmigen.

Das Vorbringen des Beschwerdeführers entspricht höchstgerichtlicher Judikatur insoweit, als von einem elektronisch erstellten Dokument bereits im Falle dessen Erstellung unter Verwendung eines Textverarbeitungsprogrammes zu sprechen ist (vgl etwa VwGH 03.05.2011, ZI 2009/05/0012, 31.03.2009, ZI 2007/06/0189).

Hinsichtlich der schriftlichen Ausfertigung der Erledigung trifft § 18 Abs 4 AVG die maßgeblichen Regelungen. Dabei fasst dessen erster Satz jene Merkmale zusammen, die ausnahmslos in allen schriftlichen Ausfertigungen von Erledigungen enthalten sein müssen (vgl VwGH 15.12.2010, ZI 2009/12/0195). Bei der geforderten Bezeichnung der Behörde, von welcher die Erledigung stammt, und bei der Anführung des Namens des Genehmigenden handelt es sich dabei um die wesentlichen Merkmale einer Erledigung. Darüber hinaus bedarf eine Ausfertigung – seit dem Außerkrafttreten der Übergangsbestimmung des § 82a AVG mit Ende des Jahres 2010 – ebenso ausnahmslos noch einer Fertigung gemäß § 18 Abs 4 zweiter bis letzter Satz AVG.

Vorliegend entspricht die Ausfertigung der Erledigung dem § 18 Abs 4 Satz 2 zweiter Halbsatz AVG, weist in diesem Sinne die Amtssignatur auf. Dies offenbart sich aus der vom Beschwerdeführer an das Landesverwaltungsgericht Tirol vorgelegten, an ihn im Postwege ergangenen und in dieser Form von der belangten Behörde bestätigten Ausfertigung der Erledigung. Gemäß § 18 Abs 4 Satz 2 zweiter Halbsatz AVG brauchen Ausfertigungen in Form von Ausdrucken von mit einer Amtssignatur versehenen elektronischen Dokumenten oder von Kopien solcher Ausdrücke keine weiteren – als jene nach seinem ersten Satz - Voraussetzungen zu erfüllen, sie bedürfen also weder einer (händischen) Unterschrift noch einer Beglaubigung.

Die schriftliche Ausfertigung der Erledigung bezeichnet im Spruch den Bürgermeister der Marktgemeinde B als jene Baubehörde gemäß § 53 TBO 2011, von der die Genehmigung stammt. Sie trägt damit entsprechend höchstgerichtlicher Rechtsprechung jenem Erfordernis Rechnung, wonach nach objektiven Gesichtspunkten für jedermann erkennbar sein muss, von welcher Behörde der Bescheid erlassen wurde (vgl etwa VwGH 17.10.2008, ZI 2007/12/0049; 28.05.2013, ZI 2012/05/0207; uva). An welcher Stelle der Erledigung die Behörde genannt ist, ist dabei nicht von Bedeutung, die Behörde muss lediglich aus der Erledigung selbst hervorgehen. Anhand des äußeren Erscheinungsbildes, vorliegend konkret aufgrund des Spruches (vgl etwa VwGH 03.07.1990, ZI 89/11/0201; 19.12.2005, ZI 2000/12/0240), ist damit nach objektiven Gesichtspunkten beurteilbar, dass die Erledigung vom Bürgermeister der Marktgemeinde B als zuständiger Baubehörde stammt.

Hingegen mangelt es der schriftlichen Ausfertigung am weiteren wesentlichen Erfordernis der Anführung des Namens des Genehmigenden. Mit dieser Forderung bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass für die Parteien des Verfahrens die Identität des Genehmigenden jedenfalls erkennbar sein muss (vgl etwa VwGH 24.10.2000, ZI 2000/05/0162). Fehlen derartige Angaben, ist die Erledigung im Allgemeinen absolut nichtig und liegt kein Bescheid im Rechtssinne vor (vgl etwa VwGH 24.11.2000, ZI 2000/19/0095).

Bei monokratisch organisierten Behörden (gegenständlich ist der Bürgermeister Baubehörde), ist Genehmigender im Sinne des § 18 Abs 4 AVG stets derjenige Organwalter, der die Entscheidung durch Genehmigung der (internen) Erledigung (nach § 18 Abs 3 AVG) getroffen hat. Gegenständlich erfolgte die behördeninterne Genehmigung durch den Bürgermeister DD als Behördenleiter. Dieser hätte demnach auf der Ausfertigung, um dem § 8 Abs 4 erster Satz AVG gerecht zu werden, erkennbar als Genehmigender aufscheinen müssen. Ein derartiger Hinweis findet sich jedoch nicht.

Die Person des Genehmigenden im Sinne des § 18 Abs 4 AVG ist damit für die Parteien des Verfahrens nicht erkennbar. Auf den Bürgermeister als Genehmigenden kann berechtigter Weise auch insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit, als die Genehmigung auch durch den Vizebürgermeister in seiner Vertretung oder aber im Falle der Willensbildung im Rahmen einer Approbationsbefugnis durch einen vom Behördenleiter ermächtigten Organwalter an sich zulässigerweise hätte erfolgen können, nicht geschlossen werden.

Allein aus der Anführung des Bürgermeisters im Spruch als tätig gewordener Behörde ist ein Rückschluss auf die Person des Bürgermeisters als Genehmigenden damit nicht zu treffen und ersetzt die Behördenbezeichnung einerseits damit nicht dessen gesonderte Anführung als Genehmigenden andererseits.

Hingewiesen wird auf höchstgerichtliche Rechtsprechung, wonach dem Erfordernis, dass die Identität des Genehmigenden jedenfalls erkennbar sein muss, auch nicht durch die Benennung von Organwaltern als Sachbearbeiter mit Telefon und E-Mail-Adresse (gegenständlich wird als Sachbearbeiter EE, Bauamt, genannt) am Beginn der Erledigung entsprochen wird (vgl etwa VwGH 19.03.2015, ZI 2012/06/0145).

Fordert ständige Judikatur unter dem Gesichtspunkt der Erkennbarkeit der Identität des Genehmigenden grundsätzlich, dass (zumindest) der (Nach-)Name des Genehmigenden leserlich, also zB durch Beifügung in Maschinschrift, mittels Stampiglie oder aber durch leserliche Unterschrift, aus der Ausfertigung der Erledigung (insbesondere der Fertigungsklausel) hervorgehen muss, ist aber nach weiterer (jüngerer) Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ausnahmsweise dann schon mit der Organbezeichnung (alleine) Rechnung getragen, wenn es nur ein solches Organ, wie etwa den Bürgermeister einer Gemeinde oder einen zuständigen Bundesminister, gibt und dieses die Ausfertigung der Erledigung persönlich, wenngleich auch unleserlich, fertigt (vgl etwa VwGH 23.02.2000, ZI 99/12/0291; 24.10.2000, ZI 2000/05/0162). Nach Ansicht des Höchstgerichts ist es diesfalls nämlich offenkundig, welcher Person die Erledigung zuzurechnen ist und dessen Identität als notorisch zu gelten hat (vgl VwGH 04.09.2001, ZI 2001/05/0346). Die Ausfertigung weist im Kopf die Bezeichnung „Marktgemeinde B“ aus. Durch die Anführung „Der Bürgermeister“ in der Fertigungsklausel müsste in diesem Sinne auch ohne dessen ausdrückliche Namensnennung in der Erledigung als offenkundig gelten, wem diese Erledigung zuzurechnen wäre.

(Vgl zu den Ausführungen Hengstschläger/Leeb, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, erster Teilband, 2. Ausgabe, § 18, Rz 4 – 22).

Mangelt es damit aber an einer dem § 18 Abs 4 AVG entsprechenden schriftlichen Ausfertigung der Erledigung, ist die Erledigung absolut nichtig, weist die Erledigung keine Bescheidqualität auf und liegt danach kein anfechtbarer Bescheid vor.

Ist aber die Beschwerde gegen eine als Bescheid intendierte Erledigung, der jedoch keine Bescheidqualität zukommt, gerichtet, wäre diese mittels (gewählter) Beschwerdevorentscheidung als unzulässig zurückzuweisen gewesen. Da in der

Beschwerdevorentscheidung demgegenüber jedoch (dies eindeutig schließbar auch aus einer zusammenschauenden Betrachtung mit der Begründung der Entscheidung) der klare Wille der Behörde zum Ausdruck kommt, normativ in der Sache selbst abzusprechen und damit über die Berechtigung zur Erlassung einzig eines verfahrensrechtlichen Bescheides hinaus eine unzulässige Sachentscheidung getroffen wurde, hat die Behörde eine Zuständigkeit in Anspruch genommen, die ihr nicht zuzustand.

Wird derartiges auch in der Beschwerde moniert, verpflichtet aber schon § 27 VwGVG das Verwaltungsgericht, Unzuständigkeit der Behörde jedenfalls von Amts wegen, dh selbst ohne Geltendmachung in der Beschwerde, wahrzunehmen.

Gemäß § 28 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, durch Erkenntnis zu erledigen. Hat eine unzuständige Behörde entschieden, ist ihr Bescheid gemäß § 28 Abs 5 VwGVG aufzuheben (Spruchpunkt I).

In weiterer Folge hatte das Landesverwaltungsgericht über die Beschwerde gegen die Erledigung vom 29.04.2015, ZI \*\*\*2, zu entscheiden. Aus den dargelegten Gründen (fehlende Beschwerdelegitimation mangels Vorliegens eines Bescheides) war die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen. Gemäß § 28 Abs 1 VwGVG iVm § 30 Abs 1 VwGVG hatte dies mit Beschluss zu erfolgen (Spruchpunkt II).

Aufgrund vorliegender Entscheidung stand dem erkennenden Gericht eine Überprüfung des Bauvorhabens auf seine Übereinstimmung mit zur Anwendung gelangenden einschlägigen (materiell-rechtlichen) Verwaltungsvorschriften nicht zu.

Der verfahrensrelevante Sachverhalt steht nach Ansicht des erkennenden Gerichts aufgrund der Aktenlage fest. Die Akten lassen bereits erkennen, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache im Umfang der gegenständlichen Prüfbefugnis nicht erwarten lässt. Es waren keine Fragen der Beweiswürdigung zu klären und werden auch Tatsachenfeststellungen im Umfang der maßgeblichen Entscheidungserwägungen nicht bestritten, sodass einem Entfall der mündlichen Verhandlung weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 GRC entgegen stand. Es waren Rechtsfragen zu lösen.

Es konnte daher nach § 24 Abs 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

#### IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu



beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die Entscheidung erfolgte im Sinne ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes. Auf die unter Punkt III. angeführte Judikatur wird verwiesen.

Landesverwaltungsgericht Tirol

Dr. Doris Mair  
(Richterin)